

SATZUNG

der

Unzhurster Himbeergeister e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Unzhurster Himbeergeister e.V.“. Sitz des Vereins ist Ottersweier. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Fastnacht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an Fastnachtsumzügen und sonstigen fastnachtlichen Veranstaltungen wie z. B. Brauchtumsabende, der Erhaltung von närrischen Sitten und Volksbräuchen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ergeben sich Mittel, so sind diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für eine passive Mitgliedschaft besteht keine Altersbegrenzung. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag soll nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Vereinsinteressen entgegenstehen. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 Euro. Die Mitgliedschaft kann jeweils nur mit Ablauf eines Kalenderhalbjahres beendet werden (30.06. bzw. 31.12.). Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend. Die schriftliche Kündigung ist mindestens 3 Monate vor Beendigung der Mitgliedschaft einzureichen.

Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist erfolgen.

Besondere Vergehen sind in der Vereinsordnung aufgeführt. Bei diesen Vergehen kann der Vereinsvorstand alleine über einen Ausschluß entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Tod.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5a Mitgliedschaft minderjähriger Personen

Minderjährige Personen können bis Vollendung des 18. Lebensjahres nur dann dem Verein als aktives Mitglied beitreten, wenn mindestens ein gesetzlicher Erziehungsberechtigter bereits ein aktives Mitglied des Vereins ist, oder wenn es als aktives Mitglied dem Verein beitrifft.

Für minderjährige Personen ohne Begleitung gesetzlicher Vertreter an Veranstaltungen aller Art, an denen der Verein teilnimmt besteht seitens des Vereins keine Aufsichtspflicht gegenüber der minderjährigen Person. Die minderjährige Person wird in diesem Falle den volljährigen Mitgliedern des Vereins gleichgestellt und ist für sein Tun und Handeln eigenverantwortlich, beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter. Somit wird auch keine Haftung für Schäden übernommen die von der minderjährigen Person verursacht werden.

Für minderjährige Personen gelten ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten die für volljährige Mitglieder des Vereins gelten und in dieser Satzung niedergeschrieben sind, sowie die Vereinsordnung.

Bei Austritt des gesetzlichen Vertreters der minderjährigen Person aus dem Verein schließt auch automatisch den Austritt der minderjährigen Person mit sich ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

A) Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung. Der Vorstand besteht aus:

- a) Drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) dem 1. Kassierer
- c) dem 2. Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) weiterhin 5 Beisitzer

B) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

C) Der Vorstand wird in der Ordentlichen Generalversammlung entlastet.

§ 8 Geschäftsbereich und Wahl des Vorstands

- A) Der Vorstand vertritt den Verein. Die drei Vorsitzenden vertreten den Vorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gem. § 26 BGB. Alle drei haben Alleinvertretungsmacht.
- B) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
Im Gründungsjahr des Vereins, wird der Vorstand komplett gewählt. In den folgenden Jahren jeweils abwechselnd die ersten und zweiten Mitglieder der Vorstandschaft. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus seinem Amt aus, so ist, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher ein Ersatzmitglied gewählt wird.
- C) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 9 Beitrag und Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten. Das Mitglied, welches länger als 3 Raten mit dem Beitrag in Rückstand ist, wird schriftlich abgemahnt und nach einer weiteren nicht bezahlten Rate aus dem Verein ausgeschlossen.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§10 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Zur Generalversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand 14 Tage vorher durch das Gemeindemitteilungsblatt einzuladen. Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und einer Satzungsänderung erfordern Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§11a Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder

Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder wird durch schriftliche Einladung der aktiven Mitglieder einberufen. Die Einberufung muß mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Zeitpunkt anzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor Versammlungstermin einzureichen. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluß über den Ausschluß eines Mitglieds, hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11b Mitgliederversammlung der aktiven und passiven Mitgliedern

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer aktiven Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Die Beschlussfassung in der Versammlung über die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung erfordern jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Wahlverfahren

Die Wahlen können nach Wunsch der anwesenden Mitglieder geheim oder per Handzeichen erfolgen.

§13 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§14 Auflösung

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, hier die Gemeinde Ottersweier, dass diese es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Unzhurst verwendet

§ 15 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.

Die Satzung wurde am 23.April 2016 geändert.

Ort, Datum